#### Präambel

Die SchutzengelWerk gemeinnützige GmbH wurde auf der grundlegenden Idee gegründet, dass jeder junge Mensch ein Anrecht auf Bildung, Gesundheit und Förderung hat. So stehen vor allem Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die unter sozial benachteiligten Lebensumständen aufwachsen, im Mittelpunkt der Aktivitäten. Der zweite Schwerpunkt sind Tierschutzprojekte basierend auf dem Gedanken, dass jedes Lebewesen Respekt und Unterstützung verdient. Vor dem Hintergrund der Vermittlung nachhaltiger Werte und der Sensibilisierung für die Natur sollen die beiden Anliegen auch miteinander verknüpft werden.

#### § 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der gemeinnützigen GmbH lautet:

## SchutzengelWerk gemeinnützige GmbH

2. Sitz der gemeinnützigen Gesellschaft ist Berlin.

## § 2 Zweck der Gesellschaft

- 1. Die Zwecke der Gesellschaft sind
  - a. Förderung der Jugendhilfe
  - b. Förderung des Tierschutzes
  - c. Mildtätige Zwecke
- 2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
  - a. Betreiben einer Einrichtung für vor allem Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die unter sozial benachteiligten Lebensumständen aufwachsen, mit u.a. folgenden Aufgaben:
    - i. Schaffung sinnvoller Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung, vorzugsweise mit Naturnähe
    - ii. Begleitung der Hausaufgaben und altersgerechte Betreuung
    - iii. Förderung der Gemeinschaft untereinander und Bewältigung familiärer Probleme
    - iv. Schaffung von Erholungsmaßnahmen und Veranstaltung von Ferienprogrammen

- b. Gründung und Betreiben eines Gnadenhofs mit dauerhaften Pflegeplätzen für kranke, verletzte oder verwaiste Tiere
- c. Durchführung von Hilfsprogrammen für Jugendliche und junge Erwachsene z.B. im Rahmen der Straßensozialarbeit und Straßenkinderprojekte
- d. Kooperation mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen mit den übereinstimmenden Zwecken

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- 4. Die Gesellschafter erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet mit Ablauf des betreffenden Kalenderjahres. Eine etwaige Umfirmierung der Gesellschaft unterbricht das laufende Geschäftsjahr nicht.
- 2. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

#### § 5 Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro.

Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR.

#### Hiervon übernimmt:

die PIT Verwaltungskontor GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 128438 B, 25.000 Geschäftsanteile mit den Ifd. Nrn. 1 bis 25.000 gegen Bareinlage in Höhe der Nennbeträge;

- 2. Die Geschäftsanteile sind sofort in Höhe von 50 % einzuzahlen, der Restbetrag auf Anforderung der Geschäftsführung nach entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung.
- 3. Gesellschafter können natürliche und juristische Personen sein.
- 4. Die Gesellschafter erlangen mit dem Erwerb von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft kein eigenes verwertbares Vermögen. Die Gesellschaft ist lediglich eine für die Durchführung ihrer satzungsgemäßen Zwecke geschaffene Einrichtung.

#### § 6 Geschäftsführung und Vertretung

- 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 2. Die Gesellschafter können, wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, durch Beschluss jeden von ihnen auch befristet die Befugnis zur Einzelvertretung und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- 3. Die Rechte und Pflichten des/der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, der Satzung und dem Geschäftsführervertrag/Anstellungsvertrag und der Geschäftsordnung, die die Gesellschafterversammlung für die Geschäftsführung erlassen kann.
- 4. Die Geschäftsführung ist weiter verpflichtet, allgemeine oder besondere Weisungen der Gesellschafterversammlung für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft einzuhalten.
- 5. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zur Vornahme folgender Geschäfte durch die Gesellschaft:
  - (a) Aufnahme neuer Tätigkeitsgebiete im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete
  - (b) wesentliche Änderungen der Unternehmensorganisation

- (c) Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen sowie von Betriebsstätten
- (d) Erwerb und Gründung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen von Beteiligungsquoten
- (e) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen
- (f) Erteilung oder Widerruf von Prokuren
- (g) Aufnahmen und Gewährung von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften oder Patronatserklärungen mit einem Wert von insgesamt mehr als EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro)
- (h) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten
- (i) Maßnahmen im Bereich verbundener Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, sofern die Maßnahme in Bezug auf das verbundene Unternehmen eine oder mehrere der in den vorstehenden Ziffern genannten Geschäfte oder Rechtshandlungen darstellt
- (j) alle anderen Geschäfte, die die Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat zuweist.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates kann in Form einer allgemeinen Ermächtigung für bestimmte Arten der vorbezeichneten Geschäfte erfolgen; derartige Ermächtigungen müssen die in Betracht kommenden Geschäftsvorgänge sowie deren Zweck und die Zeiten, in der sie ausgeführt sein müssen, genau angeben.

## § 6a Aufsichtsrat

- 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Die Anwendung des § 52 Abs. 1 GmbHG wird ausgeschlossen.
- 2. Der Aufsichtsrat hat die folgenden Aufgaben
  - (a) Beratung der Geschäftsführung
  - (b) Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
  - (c) Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates
  - (d) Wahl des Abschlussprüfers
  - (e) Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung für Änderungen des Gesellschaftsvertrages
  - (f) Prüfung des von der Geschäftsführung vorzulegenden Jahresabschlusses mit Anhang

- und, falls ein solcher zu erstellen ist, des Lageberichts
- (g) Prüfung der Mitteiverwendung zur Gewährleistung der Einhaltung der für den Status der Gemeinnützigkeit maßgebenden Vorschriften
- (h) Entscheidung über die ihm nach § 5 Abs, 5 vorgelegten zustimmungsbedürftigen Geschäfte
- 3. Der Aufsichtsrat besteht aus drei natürlichen Personen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt; wiederholte Wahl ist zulässig. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann jederzeit von der Gesellschafterversammlung abberufen werden. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat beschließen.
- 4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die ausschlaggebende Stimme. Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch schriftlich gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt.
- 5. Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal jährlich; dabei hat die Geschäftsführung über die Lage der Gesellschaft zu berichten.
- 6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben; eine Vergütung erfolgt nicht.

## § 7 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- 1. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- 2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den/die Geschäftsführer, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist zudem einzuberufen, wenn Gesellschafter, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals halten, die Einberufung verlangen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung, die für die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung der Gesellschaftsmittel sowie über die Entlastung der Geschäftsführer beschließt, soll spätestens innerhalb von acht Monaten erfolgen.
- 3. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.
- 4. Ort der Gesellschafterversammlung ist im Regelfall der Sitz der Gesellschaft.

- 5. Jeder Gesellschafter kann sich zur Ausübung seines Stimmrechtes in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vertretung ist nur zulässig, wenn in der Gesellschafterversammlung eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird.
- 6. Die Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht durch Gesetz oder anderweitig zwingend weitergehende Erfordernisse bestehen, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind und die Beschlussfähigkeit festgestellt wurde. Erweist sich die Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung nach der ersten Gesellschafterversammlung mit einer Frist von sieben Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des anwesenden oder vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- 7. Je 1 EURO eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben.

Änderungen der vorliegenden Satzung sind einstimmig zu beschließen, soweit nicht gesetzlich oder anderweitig zwingende weitergehende Erfordernisse bestehen.

8. Gesellschafterbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Gesellschafter dem gewählten Vorgehen zustimmen. Dann genügt für die ordnungsgemäße Beschlussfassung die einfache Mehrheit der im Umlaufverfahren abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben.

## § 8 Jahresabschluss

- 1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen vorgegebenen Frist für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und sodann der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Bei Erstellung des Jahresabschlusses kann sich die Geschäftsführung nach Vorgabe der Gesellschafterversammlung der fachlichen Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers bedienen. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung des/der Geschäftsführer.
- 2. Die Gesellschafterversammlung kann einstimmig beschließen, dass der Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer nachzuprüfen und über die Prüfung ein Bericht zu erstatten ist. Die Prüfung muss sich bei entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung auch auf die satzungsgemäße Verwendung der Gesellschaftsmittel erstrecken.

## § 9 Ergebnisverwendung

Die Erträge der Gesellschaft sind für die Erfüllung der Gesellschaftszwecke zu verwenden.

2. Die Gesellschaft kann von den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen über steuerlich unschädliche Betätigungen Gebrauch machen, insbesondere ist es ihr im insoweit gesetzlich zulässigen Rahmen gestattet, - ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und - ihre Mittel im gesetzlich zulässigen Umfang einer freien Rücklage zur Erhaltung ihrer Leistungskraft zuzuführen. Die Verwendung von Mittel für derartige Zwecke bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses, soweit nicht zwingend gesetzlich oder anderweitig weitergehende Erfordernisse bestehen. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 10 Verfügung über Geschäftsanteile und Einziehung

- 1. Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile von solchen, insbesondere die Veräußerung, die Verpfändung oder die sonstige Belastung bedarf der Einwilligung der Gesellschafterversammlung. Hierüber hat die Gesellschafterversammlung einstimmig zu beschließen, soweit nicht zwingend gesetzlich oder anderweitig weitergehende Erfordernisse bestehen.
- 2. Jeder Gesellschafter ist auf Beschluss aller übrigen Mitglieder der Gesellschafterversammlung verpflichtet, seine Geschäftsanteile an eine von der Gesellschafterversammlung zu bestimmende Person zum Anschaffungspreis des/der Geschäftsanteile abzutreten. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf der Einstimmigkeit, soweit nicht zwingend gesetzlich oder anderweitig weitergehende Erfordernisse bestehen.
- 3. Die Gesellschafterversammlung, die bei Ausscheiden eines Gesellschafters den Nachfolger nach Abs. 1 oder 2 bestimmt, soll dabei die Persönlichkeitskreise berücksichtigen, die die derzeitigen Gesellschafter repräsentieren.
- 4. Die Gesellschafterversammlung ist verpflichtet, für einen Gesellschafter einen Nachfolger nach Abs. 2 zu bestimmen, wenn
- -ein Gesellschafter auszuscheiden wünscht oder stirbt;
- -ein Gesellschafter sich weigert, an der Bestimmung des Nachfolgers eines ausscheidenden oder verstorbenen Gesellschafters mitzuwirken.
- 5. Verweigert ein zur Abtretung verpflichteter Gesellschafter oder verweigern die Erben die Abtretung, so kann der Anteil zum ursprünglichen Anschaffungspreis eingezogen werden, mit der Maßgabe, dass anstelle des eingezogenen Anteils zugunsten des nach Abs. 2 bestimmten Nachfolgers ein neuer Geschäftsanteil zu bilden ist.
- 6. Die Gesellschafter erhalten aber bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## § 11 Auflösung der Gesellschaft

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verein "Hilfsfonds Lions Berlin e.V." c/o Hartmut Waldow, Spessartstraße 5, 14197 Berlin, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu VR 17805, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

# § 12 Schlussbestimmungen

- 1. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich weitergehende Formvorschriften zwingend erforderlich sind.
- 2. Sollen sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise als ungültig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Kuratoriumsmitglieder gehalten, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine gesetzlich zulässige oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der Gesellschaft in rechtlich gültiger Weise am besten erreicht.

#### § 13 Kosten

Die Kosten der Anmeldung, Eintragung, der Beurkundung und Beratung trägt die Gesellschaft bis zu 2.500.- EUR. Übersteigende Kosten trägt der Gesellschafter.